



Brüssel, den 2. März 2016
(OR. en)

6237/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0315(NLE)**

CLIMA 16
ENV 75
ONU 16
FORETS 8
AGRI 70

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 687 FINAL

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 529/2013/EU zwecks Einbeziehung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, der Mindestwerte für die Definition von Wald und des Basisjahres für die Emissionen für die Republik Kroatien
- Annahme

1. Am 14. Januar 2016 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag¹ für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² zwecks Einbeziehung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, der Mindestwerte für die Definition von Wald und des Basisjahres für die Emissionen für die Republik Kroatien übermittelt.

¹ Dok. 5255/16.

² Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 80.

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 50 der Akte über den Beitritt Kroatiens³ und enthält die infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union erforderlichen technischen Anpassungen des Beschlusses Nr. 529/2013/EU. Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in der Akte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt nach Artikel 50 der Akte über den Beitritt entweder der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder die Kommission, sofern sie selbst den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat, die erforderlichen Rechtsakte.
3. In den Anhängen II, V und VI des Beschlusses Nr. 529/2013/EU sind - nach Mitgliedstaaten - Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, Mindestwerte für die Definition von Wald bzw. das Basisjahr/der Basiszeitraum für die Emissionen festgelegt. Nach dem Beitritt Kroatiens zur EU sollten auch der Referenzwert für die Waldbewirtschaftung, Mindestwerte für die Definition von Wald sowie ein Basisjahr für Kroatien in die Anhänge II, V und VI des Beschlusses Nr. 529/2013/EU aufgenommen werden.
4. Die Gruppe "Umwelt" hat in ihrer Sitzung vom 2. Februar 2016 den Vorschlag geprüft und sich auf den Wortlaut der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5870/16) geeinigt.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) ersucht, die in der Gruppe "Umwelt" erzielte Einigung zu bestätigen und zu empfehlen, dass der Rat den vorgeschlagenen Ratsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5870/16) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
6. Nach seiner Annahme wird der Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im *Amtsblatt* veröffentlicht.

³ ABl. L 112 vom 31.5.2001, S. 34.